

Antrag

der Abgeordneten Cornelia Behm, Undine Kurth (Quedlinburg), Ulrike Höfken, Bärbel Höhn, Nicole Maisch, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Hans-Josef Fell, Bettina Herlitzius, Winfried Hermann, Dr. Anton Hofreiter, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Ingrid Nestle, Dr. Hermann Ott, Dorothea Steiner, Daniela Wagner, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Das Bundeswaldgesetz novellieren und ökologische Mindeststandards für die Waldbewirtschaftung einführen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Etwa ein Drittel Deutschlands ist bewaldet. Allein diese Tatsache zeigt, welche große Bedeutung der Wald in Deutschland für den Naturhaushalt und für die Gesellschaft hat. Wälder sind Ökosysteme mit vielfältigen Funktionen. Sie haben positive Wirkungen auf die lebenswichtigen Umweltmedien Wasser, Boden und Luft und haben eine herausragende Bedeutung für den Klimaschutz. Wälder bieten Lebensraum für eine Vielfalt an Pflanzen, Tieren und andere Organismen. Wälder schützen vor Bodenerosion, speichern Wasser, leisten einen Beitrag für die Bereitstellung von sauberem Trinkwasser und können Hochwasserfolgeschäden für besiedelte Gebiete und für die Landwirtschaft abwenden. Wälder dienen der Naherholung und dem Tourismus. Nicht zuletzt liefern Wälder den umweltfreundlichen, nachwachsenden Rohstoff Holz und bieten damit zahlreichen Menschen Arbeitsplatz und Einkommen, insbesondere im ländlichen Raum.

All dies sind Gründe, den Wald sorgfältig und nachhaltig zu behandeln. Doch seit langem ist der Wald geschädigt und gefährdet. Die alljährlichen Waldzustandsberichte belegen seit über 25 Jahren ein hohes Maß an Waldschäden, und es ist nicht absehbar, ob und wann sich der Wald wieder erholt. Die bislang über den Luftpfad eingetragenen Schad- und Nährstoffe werden noch lange nachwirken. Der Klimawandel und der anhaltend hohe Stickstoffeintrag führen zu einer Veränderung des Waldes und können zu einer deutlichen Zunahme der Waldschäden führen. Die biologische Vielfalt im Wald ist u. a. durch den Klimawandel und die Ausbreitung von neu eingewanderten Schadorganismen gefährdet. Gefährdet sind die Wälder aber auch aufgrund der steigenden Holznachfrage, die den Nutzungsdruck erhöht. Derzeit gibt es keine hinreichenden bundesweiten gesetzlichen Regelungen, die eine Übernutzung der Wälder verhindern.

Die rechtliche Grundlage für die Waldbewirtschaftung bildet das Bundeswaldgesetz aus dem Jahr 1975. Da sich jedoch in den letzten Jahren sowohl die Einstellung der Bevölkerung zum Wald als auch die gesellschaftlichen Anforderungen und die klimatischen Verhältnisse verändert haben, ist es Zeit, dieses Gesetz zu modernisieren.

Vor diesem Hintergrund stellt der Deutsche Bundestag fest:

Zu den Zielen der Waldpolitik und des Bundeswaldgesetzes muss es gehören

1. arten- und strukturreiche, naturnahe und gesunde Wälder zu schaffen.

Angesichts der durch den Klimawandel bedingten Zunahme von Extremwetterlagen müssen die Wälder stabiler und vitaler werden. Stabilität der Wälder kann nur durch biologische Vielfalt geschaffen werden. Dafür ist es notwendig, naturnahe Wälder auf der Basis von standortheimischen Baumarten in ihrer natürlichen Vielfalt und mit Bäumen unterschiedlichen Alters aufzubauen und diese Wälder nachhaltig und naturnah zu bewirtschaften. Laut Bundeswaldinventur sind derzeit nur 20 Prozent der Wälder als naturnah bzw. 15 Prozent als sehr naturnah anzusehen. Vordringlich ist es daher, die kulturbetonten (7 Prozent) und die kulturbestimmten (17 Prozent) Wälder, aber letztlich auch die bedingt naturnahen Wälder (41 Prozent) zu weitgehend naturnahen Wäldern umzubauen. Nur so kann das Risiko schwerer Schäden durch Stürme, Dürren und Schadorganismen vermindert werden;

2. die biologische Vielfalt der Waldökosysteme zu erhalten.

Um die biologische Vielfalt der deutschen Wälder in ihrer gesamten Bandbreite erhalten zu können, ist eine flächendeckende nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung erforderlich, die den Schutz der biologischen Vielfalt in die Waldbewirtschaftung integriert. Besonders wichtig ist es dafür, Alt- und Totholz im Wald zu belassen, um die an die Zerfallsphasen der Bäume gebundenen Arten zu erhalten. Für ihren Schutz ist es auch erforderlich, sowohl seltene als auch typische Waldareale aus der Nutzung zu nehmen. Eine besondere Verantwortung trägt Deutschland für den Erhalt der für Mitteleuropa typischen Buchenwälder. Um Anreize für den Erhalt der biologischen Vielfalt im Wald zu schaffen, sind neue Instrumente des Naturschutzes zu entwickeln und anzuwenden;

3. die Kohlendioxidspeicherung im Wald zu erhöhen.

Kohlendioxid wird im Waldboden und in der oberirdischen Biomasse (vor allem im Holz der Bäume) gespeichert. Die Vernichtung von Wäldern, aber auch Kahlschläge setzen erhebliche Anteile des gespeicherten Kohlendioxids wieder frei. Das betrifft nicht nur das Kohlendioxid im Holz der Bäume, die nach ihrer Fällung nur zum Teil zu langlebigen Holzprodukten verarbeitet werden, sondern auch das Kohlendioxid aus dem Waldboden. Nach einem Kahlschlag werden große Teile der organischen Substanz abgebaut und Kohlendioxid und Stickstoffverbindungen freigesetzt. Deswegen müssen großflächige Waldverluste und Kahlschläge unterbunden und gleichzeitig höhere Holzvorräte im Wald aufgebaut werden;

4. den Landschaftswasserhaushalt zu stabilisieren und den Hochwasserschutz zu verbessern.

Voraussetzung dafür, dass der Wald zu einem intakten Landschaftswasserhaushalt und zum Hochwasserschutz beiträgt, ist neben einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, neben dem Verzicht auf Entwässerung der Wälder und neben einem naturnahen Zustand von Fließgewässern im Wald eine hohe Wasserspeicherfähigkeit des Waldbodens. Diese setzt wiederum eine intakte Humusschicht sowie eine intakte Struktur des Waldbodens voraus. Um diese zu erhalten, ist es notwendig, Maschinen so Boden schonend wie möglich einzusetzen. Um den Humus im Waldboden zu erhalten, müssen das Kronenholz und ein ausreichendes Maß an Totholz im Wald belassen werden;

5. die Versorgung mit dem nachwachsenden Rohstoff Holz sicherzustellen.

Je knapper und teurer Erdöl wird, desto mehr wird es – insbesondere als Energieträger – auch unabhängig von klimapolitischen Erwägungen durch erneuerbare und nachwachsende Rohstoffe ersetzt werden müssen. Damit

wächst auch das Interesse an der Holznutzung. Gleichzeitig gilt es, kritisch zu bewertende Holzimporte aus Raubbau (illegales Holz, Zerstörung von Ur- und Tropenwäldern) und nicht nachhaltiger Forstwirtschaft zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund besteht das Ziel, in Zukunft mehr Holz aus dem deutschen Wald zu mobilisieren. Vor diesem Hintergrund müssen auch Strategien verfolgt werden, die die Holzproduktion in Deutschland naturverträglich ausweiten (z. B. durch Erstaufforstungen, Agroforstsysteme auf Ackerflächen und Verwendung von geprüftem Forstsaatgut). Eine nachhaltige und naturverträgliche Nutzung des Rohstoffes Holz bleibt jedoch trotz des erhöhten Nutzungsdrucks möglich, solange nicht mehr Holz eingeschlagen wird als nachwächst und anspruchsvolle Bewirtschaftungsstandards eingehalten werden.

Mittlerweile werden über 90 Prozent des Holzzuwachses in deutschen Wäldern genutzt. Während das Holzpotenzial eines erheblichen Teils der deutschen Wälder demnach bereits vollständig oder gar übernutzt wird, weisen andere Wälder noch immer Nutzungsreserven auf. Das gilt insbesondere für den Kleinprivatwald. Um die dortigen Holzvorräte erschließen zu können, sind die forstwirtschaftlichen Vereinigungen von Kleinwaldbesitzern zu stärken und ist ihnen die Vermarktung von Holz zu ermöglichen. Dies ist ökologisch vertretbar, denn Durchforstungsrückstände in nicht mehr genutzten, nichtnaturnahen Wäldern sind keinesfalls mit einer gezielten naturnahen Waldwirtschaft oder mit natürlicher Waldentwicklung zu verwechseln;

6. die Wälder vor Übernutzung zu schützen.

Angesichts des absehbar steigenden Holzbedarfs wächst die Gefahr, dass die Wälder in Deutschland übernutzt werden. Dies zeigt allein schon die Tatsache, dass in deutschen Wäldern der Anteil des genutzten Holzzuwachses innerhalb weniger Jahre von zwei Drittel auf über 90 Prozent gestiegen ist. Durch Übernutzung wird das Prinzip der Nachhaltigkeit verletzt. Das Bundeswaldgesetz muss dem Holzeinschlag deshalb klare ökologische und naturschutzfachliche Grenzen setzen. Kernstück einer Novellierung des Bundeswaldgesetzes muss daher die Festlegung von Bewirtschaftungsstandards- und -grundsätzen sein, die die gute fachliche Praxis nach ökologischen Kriterien definieren.

Mit der Föderalismusreform I wurde die Rahmengesetzgebungskompetenz, auf die sich das Bundeswaldgesetz bisher gestützt hat, abgeschafft. Stattdessen fallen die Gesetzgebungskompetenzen für den Naturschutz und die Landschaftspflege – und damit auch die Waldgesetzgebung – nunmehr in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung mit Abweichungsrecht der Länder. Demzufolge ist es heute anders als früher möglich, auf Bundesebene vollständige Regelungen im Waldrecht zu treffen. Diese Möglichkeiten sollte der Bund aus den genannten Gründen nutzen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Entwurf für eine Novellierung des Bundeswaldgesetzes vorzulegen, der folgende Neuregelungen enthält:

- Die Ziele des Gesetzes (§ 1) sind so zu erweitern und modern zu formulieren, dass
 - neben der Erhaltung der kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen des Waldes vor allem auch die Erhaltung der natürlichen Funktionen für den Klimaschutz, den Wasserhaushalt, den Hochwasserschutz und den Schutz der biologischen Vielfalt Ziel des Gesetzes wird,
 - naturnahe Wälder zu erhalten und wiederherzustellen sind und einen wesentlichen Beitrag zum Aufbau und zur Erhaltung von Biotopverbänden zu leisten haben,

- die dauerhafte, nachhaltige Versorgung mit dem nachwachsenden Rohstoff Holz zu sichern ist,
 - im Sinne der Nachhaltigkeit bei allen Entscheidungen die ökologischen, ökonomischen und sozialen Nutzfunktionen des Waldes gleichrangig zu behandeln sind,
 - auf die walddrelevanten internationalen Verpflichtungen wie die des im Jahr 2002 verabschiedeten Arbeitsprogramms zur forstlichen Biodiversität der UN-Biodiversitätskonvention (CBD) und die der Natura-2000-Richtlinie der Europäischen Union Bezug genommen wird.
- Die Definition des Waldes (§ 2) ist so zu verändern, dass
- grundsätzlich jede mit Waldbaumarten bestockte Fläche von mindestens 0,1 Hektar Fläche und mindestens 30 Metern Breite dem Bundeswaldgesetz unterliegt,
 - Flächennutzungen wie Agroforstsysteme und Kurzumtriebsplantagen vom Waldbegriff ausgenommen werden, während Niederwald weiterhin Wald bleibt,
 - klargestellt wird, dass ein Baumbestand auf unbeweidetem bzw. ungepflegtem Offenland nicht automatisch Wald im Sinne des Gesetzes wird.
- Die Waldumwandelungsgenehmigungen (§ 9) sind so zu regeln, dass
- seltene Waldbiotope erhalten bleiben,
 - die Umwandlung von Wald in landwirtschaftliche Nutzfläche auch dann von den Behörden versagt werden kann, wenn Naturschutzziele (z. B. Erhalt von seltenen Waldbiotypen und Rote-Liste-Arten) beeinträchtigt werden,
 - für großflächige Waldumwandlungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung eingeführt wird,
 - Maßnahmen des Naturschutzes im Wald keine Umwandlung im Sinne dieses Gesetzes darstellen, sofern sie im Einvernehmen mit der zuständigen Forst- und Naturschutzbehörde erfolgen.
- Die Erstaufforstung (§ 10) ist so zu regeln, dass
- arten- und strukturreiche standortheimische Wälder entstehen, keine Forstmonokulturen,
 - seltene, schutzwürdige Offenlandbiotope erhalten bleiben,
 - die Genehmigung zur Erstaufforstung dann versagt werden kann, wenn Gründe des Naturschutzes (Erhalt von Rote-Liste-Arten und seltener Offenlandbiotope wie Extensiv-Grünland und Waldwiesen) dagegen sprechen,
 - auch die Vernetzung von Waldinseln und die Schaffung eines Biotopverbundes Ziel der Erstaufforstung sein können,
 - neben der Erstaufforstung von Flächen auch eine natürliche Wiederbewaldung von Flächen (Sukzession) ermöglicht wird und diese der Erstaufforstung gleichgestellt wird.
- Eine nachhaltige Waldbewirtschaftung durch Mindestanforderungen (gute fachliche Praxis) (§ 11) ist in der Weise sicherzustellen, dass
- diese Mindeststandards mindestens die forstlichen Mindeststandards im Bundesnaturschutzgesetz (§ 5 Absatz 5) widerspiegeln,
 - das Verbot von Kahlschlägen zum zentralen Mindeststandard im Waldrecht wird,

- als Kahlschlag jede baumfreie Waldfläche definiert wird, die die Fläche dem Freilandklima aussetzt,
- Dauerwälder aufzubauen sind und der Holzeinschlag in der Regel nur noch in Form der gruppenweisen oder Einzelbaumentnahme durchzuführen ist,
- für den Holzeinschlag ein grundsätzliches Verbot des flächenhaften Befahrens der Waldböden gilt bzw. das Befahren auf ein dauerhaftes Erschließungssystem eingegrenzt wird,
- die Neubegründung von Reinbeständen standortfremder Baumarten ausgeschlossen wird,
- vorwiegend naturnahe, strukturreiche Mischbestände standortheimischer Baumarten aufzubauen sind sowie standortfremde Baumarten auf maximal 10 Prozent des Bestandes zu begrenzen sind und die Einbringung von Baumarten aus anderen Kontinenten genauso auszuschließen ist wie die von gentechnisch veränderten Baumarten,
- die Naturverjüngung Vorrang erhält gegenüber anderen Verjüngungsverfahren (Saat und Anpflanzung), wobei diese vor allem bei unerwünschter Ausgangsbestockung und nach Kalamitäten und Sturmschäden weiter zulässig bleiben müssen,
- eine Waldrandgestaltung durchgeführt werden soll und dabei heimische Gehölzarten in einer stufigen Struktur einzubringen sind,
- ein Mindestanteil an stehendem und liegendem Totholz, an Biotop- und Altbäumen, an Waldrestholz und an Kronenholz im Wald zu belassen ist,
- Bodenverdichtung zu vermeiden ist,
- der Einsatz von Bioziden und Pestiziden auf den Fall des akuten Handlungsbedarfes bei großflächigen Kalamitäten beschränkt wird,
- die flächenhafte Entwässerung von Waldeinzugsgebieten ausgeschlossen wird,
- die Bodenbearbeitung auf solche Flächen beschränkt wird, auf denen sie für eine Verjüngung unbedingt erforderlich ist,
- Verlustschmiermittel auf Mineralölbasis nicht mehr eingesetzt werden dürfen, sofern für den jeweiligen Verwendungszweck bzw. die eingesetzte Technik gleichwertige biologisch abbaubare Schmiermittel in ausreichenden Mengen oder Techniken, die ganz ohne Schmiermittel auskommen, zur Verfügung stehen,
- Bodendüngung grundsätzlich ausgeschlossen wird,
- die Bodenschutzkalkung nur zum Ausgleich einer ausgeprägten anthropogen bedingten Versauerung zuzulassen ist,
- sich die Bejagung an ökologischen Erfordernissen orientieren muss, Weiserflächen auszuweisen sind und für Wildschäden im Wald (insbesondere für Schäden an Naturverjüngung) klare und einfache Entschädigungsregelungen eingeführt werden,
- für die Wiederbewaldung eine Frist von fünf Jahren gilt und eine Wiederaufforstung nur dann vorzuschreiben ist, sofern sich innerhalb dieser Frist keine natürliche Wiederbewaldung einstellt,
- die Personalausstattung für die Bewirtschaftung und die naturschutzfachliche Betreuung des Waldes gewährleistet, dass das Personal allen Anforderungen auch gerecht werden kann,
- bei der Waldarbeit und beim Einsatz von Forsttechnik qualifiziertes und angemessen entlohntes Personal einzusetzen ist,
- ein hohes Niveau bei Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit zu gewährleisten ist, wobei mindestens die Unfallverhütungsvorschriften der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung einzuhalten sind,

- die Einhaltung der guten fachlichen Praxis im Wald durch ein Zertifikat eines Zertifizierungssystems nachgewiesen werden kann, welches die im Bundeswaldgesetz formulierten Mindeststandards durch entsprechende Kriterien zu untersetzen und abzuprüfen in der Lage ist.
- Für den Schutzwald und den Erholungswald wird auf eine Bundesregelung (§§ 12, 13) verzichtet.
- Das Waldbetretungsrecht und die Verkehrssicherungspflicht (§ 14) sind so zu regeln, dass
 - das Recht der Bürgerinnen und Bürger zum freien Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung erhalten bleibt,
 - eindeutig dargestellt wird, wenn Waldflächen nicht betreten werden können,
 - klargestellt wird, dass das Betreten zur nichtkommerziellen Nutzung kostenfrei ist,
 - das Betreten der Wälder jenseits von Straßen und Wegen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, und jenseits von Einrichtungen, deren öffentliche Nutzung vorgesehen ist, auf eigene Gefahr erfolgt und dort durch die Betretungsbefugnisse keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet werden und insbesondere keine Haftung für walddtypische, sich aus der Natur ergebende Gefahren bestehen,
 - die Haftung für die Verkehrssicherheit entlang von Straßen und Wegen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, und an Einrichtungen, deren öffentliche Nutzung vorgesehen ist, auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt bleibt,
 - die Verkehrssicherungspflicht und die entsprechende Haftung dem Straßenbausträger bzw. dem Betreiber von für die öffentliche Nutzung vorgesehenen Einrichtungen zugewiesen wird und der Waldbesitzer erst dann haften muss, wenn er die für die Verkehrssicherung erforderlichen Maßnahmen nicht zugelassen hat.
- Den Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (§§ 15 bis 40) ein wirtschaftliches Agieren zu ermöglichen, indem
 - es Forstwirtschaftlichen Vereinigungen zukünftig ermöglicht wird, Holz zu vermarkten und „andere forstwirtschaftliche Maßnahmen“ zu koordinieren,
 - Forstwirtschaftliche Vereinigungen von den Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgenommen werden,
 - Die Organisationsform Forstbetriebsverband entfällt.
- Die Förderung des Waldbaus (§ 41) ist in der Weise an Bedingungen zu koppeln, dass
 - es Fördervoraussetzung ist, dass die waldbaulichen Standards über die gesetzlichen Mindeststandards (die gute fachliche Praxis), die das Bundeswaldgesetz festschreibt, hinausgehen und dies durch ein Zertifikat eines staatlich anerkannten Zertifizierungssystems nachzuweisen ist,
 - der Vertragsnaturschutz im Wald als modernes und kooperatives Naturschutzinstrument gestärkt und etabliert wird.
- Wälder mit natürlicher Waldentwicklung (Totalreservate, Naturwalderbe) in der Weise zu fördern, dass
 - es zukünftig gemeinsame Aufgabe des Bundes und der Länder ist, im Staatswald oder im Privat- und Körperschaftswald für einen Mindestanteil an Wäldern mit natürlicher Waldentwicklung (Totalreservate) zu sorgen,

- Bund-Länder-Mechanismen für die Festlegung von Umfang und regionaler Verteilung von Totalreservaten geschaffen werden, die den Zustand der gesamten Bandbreite der biologischen Vielfalt des Waldes beobachten und bewerten und dabei auch die Ziele einer nachhaltigen Holzversorgung und der Vermeidung von Holzimporten aus nichtnachhaltigen Quellen berücksichtigen.

Berlin, den 4. Mai 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Zum bisherigen § 1: Im Gesetzeszweck kommen die Funktionen des Waldes für die biologische Vielfalt bisher zu kurz bzw. sind nur indirekt unter der „Bedeutung für die Umwelt“ bzw. der „Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes“ erfasst. Das wird ihrer Bedeutung nicht gerecht. Dies gilt es daher zu korrigieren. Im Gegenzug muss aber auch die wirtschaftliche Nutzungsfunktion dahingehend konkretisiert werden, dass die nachhaltige Versorgung mit dem nachwachsenden Rohstoff Holz Gesetzeszweck wird.

Zum bisherigen § 2: Bisher können landwirtschaftliche Nutzflächen, wenn sie als Kurzumtriebsplantagen oder Agroforstsysteme genutzt werden, den Vorgaben des Bundeswaldgesetzes unterworfen sein. Eine Rückumwandlung in Agrarland unterliegt dann z. B. der Genehmigungspflicht durch die zuständige Behörde. Im Ergebnis könnte die aus ökologischen Gründen erwünschte und sinnvolle Anpflanzung von Bäumen auf Ackerland unterbleiben (z. B. zur Anlage von Agroforstsystemen oder Kurzumtriebsplantage), weil die Landwirte fürchten, dass ihnen Agrarflächen verloren gehen. Deswegen ist es sinnvoll, Agroforstsysteme und Kurzumtriebsplantagen vom Begriff Wald auszunehmen.

Die bisherige Walddefinition führt auch in der Landschaftspflege teilweise zu Problemen. So sind viele Waldwiesen offiziell Wald. Dementsprechend ist eine Genehmigung der Erstaufforstung nicht erforderlich. So können sie bewaldet und damit vernichtet werden, obwohl ihre Bewaldung naturschutzfachlich oftmals nicht angebracht ist, weil Waldwiesen zur Biotopvielfalt beitragen. Des Weiteren verbuschen wertvolle Flächen wie Streuwiesen und Magerrasen oftmals aufgrund fehlender Pflege oder Bewirtschaftung. Hier ist aus Naturschutzgründen eine Wiederaufnahme der Landschaftspflege oder Bewirtschaftung angebracht. Dies wird erschwert oder unmöglich gemacht, wo solche Flächen per Definition zu Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes werden.

Zum bisherigen § 9: Bisher kann die Genehmigung der Umwandlung von Wald in eine andere Flächennutzung dann versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die fortwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Gründe des Naturschutzes sind nicht ausdrücklich genannt. Es ist im Interesse des Naturschutzes aber erforderlich, dass schützenswerte Waldgesellschaften erhalten bleiben und nicht umgewandelt werden.

Zum bisherigen § 10: Grundsätzlich ist es sinnvoll, den Waldanteil zu erhöhen. Jedoch sind Erstaufforstungen vor allem dort sinnvoll, wo der Waldanteil in der Kulturlandschaft bisher sehr niedrig ist und Waldinseln isoliert voneinander be-

stehen. Die Erstaufforstung bestimmter Offenlandbiotopen mit einem hohen Wert für den Naturschutz hat in der Regel zu unterbleiben.

Zum bisherigen § 11: Kern einer Novelle des Bundeswaldgesetzes muss die klare und konkrete Bestimmung der guten fachlichen Praxis einer nachhaltigen Waldwirtschaft sein. Hierzu sind Mindeststandards bzw. Grundsätze für die Bewirtschaftung der Wälder festzulegen.

Kern der guten fachlichen Praxis muss das Kahlschlagverbot sein, weil es grundlegend für die naturnahe Bewirtschaftung der Wälder und für den Erhalt des Waldes und des Waldbodens als Kohlendioxidspeicher ist. Aufgrund der zentralen Stellung des Kahlschlagverbotes und aus der Erfahrung seiner unzureichenden Umsetzung in den Landeswaldgesetzen ist es notwendig, das Verbot von Kahlschlägen im Bundeswaldgesetz konkret zu fassen.

Die Organismen, die an altes, absterbendes und totes Holz gebunden sind, finden in einem intensiv genutzten Wirtschaftswald kaum Lebensraum, da die Bäume in aller Regel vor der Zerfallsphase entnommen werden. Um die biologische Vielfalt in ihrer ganzen Bandbreite erhalten zu können, sind daher Einschränkungen bei der Holznutzung notwendig. Außerdem gilt es zu verhindern, dass es angesichts der zunehmenden Nutzung des nachwachsenden Rohstoffes Holz zur Ganzbaumernte und damit zum „gefegten Wald“ kommt. Diese Vorgaben leisten auch einen Beitrag zur Erhöhung der Holzvorräte in den Wäldern.

Mit der längst fälligen Novellierung des Bundesjagdgesetzes muss der rechtliche Rahmen dafür gesetzt werden, dass die Wilddichten an die Leistungsfähigkeit der Bestände angepasst werden und der Wildverbiss den Wald nicht beeinträchtigt. Nur so ist es möglich, eine flächenhafte Naturverjüngung und einen naturnahen Waldumbau zu erreichen. Um dieses Ziel erreichen zu können, ist es angebracht, auch im Bundeswaldgesetz Regelungen zu treffen.

Solange noch Kahlschläge in größerem Umfang vorgenommen werden und die Wilddichten eine natürliche Wiederbewaldung in großen Teilen des Landes verhindern, muss das Wiederaufforstungsgebot bestehen bleiben, da ansonsten Waldfläche in relevanter Größenordnung verloren gehen könnte.

Zum bisherigen § 14: Die dem Waldbesitzer obliegende Verkehrssicherungspflicht ist bisher nicht ausreichend klar geregelt. Stattdessen legen Gerichte fest, wie weit die Verkehrssicherungspflicht für den Waldbesitzer greift (sog. Richterrecht). Eine Abschaffung der Verkehrssicherungspflicht an öffentlichen Straßen und Einrichtungen kann und sollte es nicht geben, da sich die Verkehrsteilnehmer dort zu Recht auf eine sichere Passage des Waldes verlassen können müssen. Allerdings führen bestehende Rechtsunsicherheiten im Zweifelsfalle und fernab der öffentlichen Straße und Wege dazu, dass mehr Bäume gefällt oder gestutzt werden als erforderlich. Dieser Zustand ist kontraproduktiv – nicht nur aus Sicht des Naturschutzes, der das Ziel verfolgt, den Anteil des Alt- und Totholzes im Wald zu erhöhen, sondern auch für die Waldbesitzer, die bisher die Kosten für die Verkehrssicherungsmaßnahmen zu tragen haben. Indem dem Straßenbaulastträger Kosten für die Verkehrssicherung zugewiesen werden, wird dem Verursacherprinzip Rechnung getragen, denn ohne Straßen und Wege würden diese Kosten nicht anfallen.

Zu den bisherigen §§ 12 und 13: Die Kategorien Schutzwald (§ 12) und Erholungswald (§ 13) werden als bundesweite Kategorien nicht benötigt, wenn das Kahlschlagverbot, die Dauerwaldbewirtschaftung und die anderen Mindeststandards einer ordnungsgemäßen und nachhaltigen Waldwirtschaft so wie vorgesehen umgesetzt und durchgesetzt werden, da der Erhalt dieser Wälder dann ohnehin gewährleistet ist. Dann reicht es aus, dass sie in den Ländern im jeweiligen

Landeswaldgesetz geregelt werden, in denen für Schutzwälder darüber hinausgehende Beschränkungen gelten sollen.

Zu den bisherigen §§ 15 bis 40: Viele Kleinwaldbesitzer bewirtschaften ihren Wald nicht oder nur sporadisch. Dies ist aus Sicht der Versorgung mit dem nachwachsenden und nachhaltig produzierten Rohstoff Holz von Nachteil. Außerdem führen Durchforstungsrückstände nicht automatisch zu einem ökologisch wertvollen Wald. Deshalb sind verstärkte Anstrengungen für einen höheren Mobilisierungsgrad von Holz aus dem Kleinprivatwald zu unterstützen.

Die Regelungen zu forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen im Waldrecht (Forstbetriebsgemeinschaften, Forstbetriebsverbände, forstwirtschaftliche Vereinigungen) dienten ursprünglich dazu, kartellrechtliche Probleme für Zusammenschlüsse von Forstbetrieben auszuschließen. Diese Zusammenschlüsse sind für Kleinwaldbesitzer notwendig, um einen annähernd wirtschaftlichen Betrieb überhaupt organisieren zu können. In einem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss können Kleinwaldbesitzer effizienter wirtschaften und werden in die Lage versetzt, dem Markt das Holz als Rohstoff und Energieträger bereitzustellen. Um diese Betriebe zu unterstützen und die Wertschöpfung im ländlichen Raum zu erhöhen, ist es sinnvoll, die Einrichtung, Anerkennung, Verwaltung und wirtschaftliche Tätigkeit forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse zu erleichtern und zu vereinfachen.

Die Organisationsform Forstbetriebsverband wurde bisher kaum genutzt und kann daher zur Verwaltungs- und Gesetzesvereinfachung entfallen.

Zum bisherigen § 41: Es muss zukünftig gewährleistet sein, dass nur derjenige Waldbau gefördert wird, der mindestens die gesetzlichen Anforderungen einhält. Dies kann am besten durch Zertifizierungssysteme nachgewiesen werden. Insgesamt muss aber auch für die Waldbauförderung gelten, dass mit der Förderung Ziele erreicht werden, die über die gesetzlichen Mindeststandards hinausgehen.

Anders als im Offenland wird in Wäldern der Vertragsnaturschutz bisher kaum praktiziert. Dies steht im Gegensatz zur Bedeutung des Waldes für den Naturschutz. Die Verankerung dieses Förderinstrumentes im Bundeswaldgesetz kann aber nur der erste Schritt sein. Letztlich steht und fällt die Rolle des Instrumentes Vertragsnaturschutz im Wald damit, ob Bund und Länder bereit sind, dafür ausreichende Finanzmittel bereitzustellen.

Zu Wäldern mit natürlicher Waldentwicklung: Um die biologische Vielfalt in ihrer gesamten Breite schützen und erhalten zu können, muss sich auch ein Mindestanteil der Wälder natürlich entwickeln können, da viele Organismen an die Alters- und Verfallsphase der Bäume gebunden sind und diese im Wirtschaftswald naturgemäß selten sind. Ein Nutzungsverzicht kann seine Ziele daher in bereits naturnahen Wäldern mit hohem Naturschutzwert am schnellsten erreichen. Wie hoch dieser Anteil sein muss, hängt auch davon ab, wie naturnah die Wälder in Deutschland insgesamt sind und wie viel Alt- und Totholz in der Fläche vorhanden ist. Dieser Anteil ist daher von Bund und Ländern in Abwägung sämtlicher Aspekte festzulegen. Eine Rolle muss aber auch spielen, dass im Rahmen der internationalen Waldpolitik von vielen Ländern der Erhalt von Urwäldern – und damit der Verzicht auf deren Nutzung – erwartet wird. Diese kann nur glaubwürdig erwartet werden, wenn auch die Länder, die keine Urwälder mehr haben, bereit sind, auf die Nutzung eines Teiles der Wälder zu verzichten, die sich dann wieder zu „Sekundär-Urwäldern“ entwickeln können.

